

Hochsauerlandkreis
Fachdienst
Abfallwirtschaft/Bodenschutz
Steinstraße 27
59872 Meschede

**Antrag auf Erteilung der
wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von Recyclingmaterial**
nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: _____ _____ _____ _____ _____ Tel.: _____
--

1. Auf welchem Grundstück wird das Material eingebaut?

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____
Straße: _____ Nr.: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Wasserschutzgebiet: _____ Zone: _____

Abstand zum nächsten Oberflächengewässer muss mindestens 5 m betragen.

Abstand zum Gewässer: _____ m

2. Ist das Grundstück bereits mit Schadstoffen belastet?

ja (Untersuchungsergebnisse sind beigelegt)

nein

nicht bekannt

Gegenwärtige Nutzung: _____

3. Wer ist Grundstückseigentümer?

Name und Vorname: _____

oder Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

4. Wofür wird das Material verwendet?

- a) Baugenehmigung vom ____ . ____ . _____, Az.: _____
- b) Verwendungszweck (Wegebau, Lagerplatz Grundstücksbefestigung)

- c) Art der Überdeckung (Asphalt, Pflaster, Boden etc.) _____

Einbaumenge: _____ m³ _____ t
Mittlere Einbaumächtigkeit: _____ m
Max. Einbautiefe unter Geländeoberfläche: _____ m
Größe der Einbaufläche: _____ m²
Abstand zwischen Sohlfläche/Planum des Recyclingmaterials
und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand _____ m

5. Qualität, Art und Herkunft des Recyclingmaterials:

Qualität, Art, (z.B. Beton, Ziegel, Asphalt, Bauschutt) und Menge des Recyclingmaterials:

- RCL I Art: _____ Menge: _____ m³
- RCL II Art: _____ Menge: _____ m³

Gütenachweise/Analysen liegen vor: ja nein wird nachgereicht

Herkunft des Recyclingmaterials:

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ort der Aufbereitung: _____

Baumaßnahme: Abbruch Gewerbebetrieb Abbruch Wohnhaus o.ä.

Firma Name/Branche: _____

6. Aufbereiter / Einbaufirma:

Aufbereiter: _____

Adresse: _____

Einbaufirma: _____

Adresse: _____

7. Geplanter Beginn und Ende der Einbaumaßnahme:

(ist mindestens eine Woche vor geplantem Beginn durch die beliegende Baubeginnanzeige anzuzeigen)

vom _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers
(falls abweichend vom Antragsteller)

Antragsunterlagen

Antrag und folgende Unterlagen sind in **2-facher** Ausfertigung einzureichen:

- ◆ Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Einbaugrundstückes (M 1:5000)
- ◆ Lageplan mit Grundrissdarstellung der Einbaufläche
- ◆ Querschnittsskizze mit Angaben der Einbaustärken und der Materialien
- ◆ Schnittzeichnungen bei Bedarf (Kellerverfüllung, unterschiedliche Einbauebenen, etc.)
- ◆ Gütenachweise bzw. Analysenergebnisse des gebrochenen Materials (Feststoff und Eluat)
- ◆ Angaben zu Grundwasserständen im Einbaubereich

Ansprechpartner	Telefon	Zuständigkeit
Frau Mund (Technik)	0291 / 94 - 1608	Sundern, Schmallingberg, Hallenberg, Medebach, Winterberg
Herr Grothoff (Technik)	0291 / 94 - 1648	Arnsberg, Bestwig, Brilon, Olsberg, Marsberg, Eslohe, Meschede
Herr Schulte (Verwaltung)	0291 / 94 - 1628	

Telefax 0291 / 94 - 26346

E-Mail veronika.mund@hochsauerlandkreis.de

E-Mail achim.grothoff@hochsauerlandkreis.de

E-Mail siegfried.schulte@hochsauerlandkreis.de

Merkblatt für die Verwendung von Recyclingmaterialien

Grundlagen: Gemeinsame Runderlasse des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 09.10.2001 (Ministerialblatt des Landes NRW Nr. 76 +75 vom 03.12.2001):

„Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ **und**

Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001 (Ministerialblatt des Landes NRW Nr. 78 vom 13.12.2001):

„Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“.

http://www2.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/03_bauschutt.html

-> Verwertererlasse

Diese Erlasse beziehen sich primär auf güteüberwachte Materialien - welche in mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (RCL 1- und RCL 2-Baustoffe) sowie in mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen (z. B. Hochofenstückschlacke, Gießereirestsande, Gießerei-Kupolofenschlacken, Hüttensande u. a.) unterteilt sind - und legen die Einbaukriterien für verschiedene Verwendungsbereiche sowie die einzuhaltende Materialgüte der einzelnen Stoffe (Schadstoffgrenzwerte) fest.

Der Betreiber der Bauschuttzubereitungsanlage bzw. der Lieferant des Recycling-Baustoffes hat einen Gütenachweis mit aussagefähiger Analytik zu erbringen.

Da eine Verwendung von güteüberwachten Materialien Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern haben kann, ist vor dem Einbau von Recyclingmaterialien eine wasserwirtschaftliche Prüfung erforderlich. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Umweltschutzbehörde, d.h. der Unteren Abfallwirtschaft-/Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen.

Zur Vereinfachung für den Antragsteller hat die Untere Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises einen Antragsvordruck entwickelt, in welchen die für das Erlaubnisverfahren relevanten Angaben eingetragen werden können.

Hinweise:

- **Der Einbau des Recyclingmaterials wird in das bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geführte Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte aufgenommen.**
- **Bei einem eventuellen Verkauf der Fläche ist der neue Eigentümer auf die Eintragung im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises und den Grund der Eintragung hinzuweisen.**
- Die erforderliche Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Einbauort in Abhängigkeit von der Bauweise geeignet ist. Folgende Anforderungen gelten jedoch für jede Art der Verwertung von Recyclingmaterial:
 - **Eine Verwertung in geplanten und bestehenden Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen I und II ist nicht zulässig! Der Einbau in Schutzzone III wird über die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung geregelt.**
 - **Der Abstand zwischen Sohlfläche/Planum des Recyclingmaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand muss mehr als 1,00 m betragen.**